



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

V. 4.600 Wi/gd

3003 Bern, den 14. März 1977

An die für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen der
Kantone

Anwendung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

Herr Regierungsrat,

Im Zusammenhang mit der Einführung der VZV sind uns von den Kantonen verschiedene Probleme unterbreitet worden. Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens übermitteln wir Ihnen als Beilage die einschlägigen Weisungen. Weitere Exemplare dieser Weisungen können bei der Abteilung Strassenverkehr der Eidgenössischen Polizeiabteilung, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, bezogen werden.

Wir versichern Sie, Herr Regierungsrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i.A. Der Direktor der Polizeiabteilung

Beilage:

- Weisungen

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen